

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

29.06.2022

Nr. 21

Inhalt:

Seite

Immatrikulationsordnung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 24.10.2016, geändert durch Satzungen vom 23.05.2022

1

**Immatrikulationsordnung
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 24.10.2016, geändert durch Satzungen vom 23.05.2022**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat aufgrund des § 14 Abs. 7 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBL. I 25/ Nr. 18) folgende Immatrikulationsordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätze
§ 2	Immatrikulation
§ 3	Immatrikulationsverfahren
§ 4	Mehrfachimmatrikulation
§ 5	Versagen/Rücknahme/Widerruf der Immatrikulation
§ 6	Mitwirkungspflicht
§ 7	Rückmeldung
§ 8	Beurlaubung
§ 9	Exmatrikulation
§ 10	Teilzeitstudium
§ 11	Austauschstudierende
§ 12	Promotionsstudierende
§ 13	Meisterschülerstudierende
§ 14	Nebenhörer/innen
§ 15	Gasthörer/innen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerberinnen/Studienbewerber, Studierenden einschließlich Promotionsstudierenden, Meisterschülerstudierenden und Studierenden ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Nebenhörerinnen/Nebenhörer sowie Gasthörerinnen/Gasthörer.

(2) Die Filmuniversität erhebt personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 14 Abs. 8 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Immatrikulation

(1) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber wird auf Antrag durch die Immatrikulation und für deren Dauer gemäß § 14 BbgHG als Studierende/Studierender mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten in die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) als Mitglied aufgenommen.

(2) (ausgesetzt²)

(3) Neben den vorrangigen Pflichten und Rechten, die sich aus der Immatrikulation im jeweiligen Studiengang der/des Studierenden ergeben, gehört darüber hinaus das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und in anderen Studiengängen Prüfungen abzulegen. Die Teilnahmegenehmigung für Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge mit beschränkter Platzzahl kann versagt werden, wenn Studierende dieser Studiengänge bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltungen nicht nachgewiesen wird.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 18.11.2016 und 20.06.2022

² Ausgesetzt durch Senatsbeschluss vom 23.05.2022

(4) Die Immatrikulation in einem Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber

- die nach § 9 BbgHG für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation besitzt
- ausländische Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben darüber hinaus ein Zeugnis über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/ Studienbewerber“ vorlegen, näheres regeln die Ordnungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Filmuniversität des gewählten Studiengangs und
- im Verfahren nach der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Filmuniversität die für den gewählten Studiengang geforderte studiengangsbezogene künstlerische Eignung nachgewiesen hat und für das entsprechende Semester zugelassen wurde.

(5) Bei Austauschstudierenden gemäß § 11 kann von den Voraussetzungen nach Abs. 4 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

(6) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen

- bei Austauschstudierenden gemäß § 11;
- bei Promotionsstudierenden gemäß § 12;
- bei Meisterschülerstudierenden gemäß § 13;
- wenn der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt wurde. Die Immatrikulation kann in diesen Fällen maximal bis zum Ende des ersten Semesters erfolgen.
- wenn ein Studiengang nicht fortgeführt wird oder
- wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.

(7) Die Immatrikulation wird in der gesetzten Frist durch das Aushändigen

- eines Studierendenausweises und
 - der Studienbescheinigungen
- vollzogen.

(8) Die Immatrikulation erfolgt außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde, in das erste Semester des gewählten Studiengangs.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

Für die Immatrikulation sind innerhalb der gesetzten Frist folgende Unterlagen bzw. Nachweise einzureichen:

1. der ausgefüllte Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber, dass an einer anderen Hochschule keine in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde und dass an keiner anderen Hochschule ein Ausschluss vom Studium im Wege eines Ordnungsverfahrens besteht.
2. der Nachweis über die Zulassung für den gewählten Studiengang entsprechend der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Filmuniversität,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin/der Studienbewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war,
4. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung für das entsprechende Semester,
5. von ausländischen Studienbewerberinnen / Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung der Filmuniversität für den gewählten Studiengang, 6. der Ausbildungsvertrag in amtlich beglaubigter Form bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang,
6. der Nachweis zur Feststellung der Identität in Form des Personalausweises bzw. Reisepasses und

7. der Zahlungseingang der Gebühren und Beiträge auf das durch die Hochschulverwaltung benannte Konto muss erfolgt sein.

§ 4 Mehrfachimmatrikulation

Sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bereits in einem Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg oder an einer Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert, so erklären Sie bei der Immatrikulation an der Filmuniversität, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Nur an der Hochschule, an der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden, ist die Gebühr gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BbgHG zu entrichten. Die Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 5 Versagen/Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 nicht erfüllt sind;
2. die Studienbewerberin/der Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 4 nicht gegeben sind;
3. die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge und Gebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dem angegebenen Konto der Filmuniversität eingegangen sind;
4. die Studienbewerberin/der Studienbewerber keine Krankenversicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder den Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;
5. die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat
6. die Studienbewerberin/der Studienbewerber für einen ausbildungsintegrierten dualen Studiengang keinen Ausbildungsvertrag mit einer von der Hochschule zugelassenen Ausbildungsstätte nachweist oder
7. die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Wege eines Ordnungsverfahrens an einer anderen Hochschule vom Studium ausgeschlossen worden ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Immatrikulation ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden zu widerrufen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Allgemeinen Dienstpflicht nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. Die Immatrikulation gilt in diesen Fällen als von Anfang an nicht vorgenommen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Studierendenausweis,
- Studienbescheinigungen und
- der Dienstbescheid.

(4) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Studierende sind verpflichtet, dem Büro des Studiengangs Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, ggf. die E-Mail-Adresse mitzuteilen. Dem Bereich Studienangelegenheiten ist der Verlust der unter § 2 Abs. 7 genannten Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nachteile aufgrund unterlassener Mitteilung gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 7 Rückmeldung

(1) Jede immatrikulierte/beurlaubte Studierende bzw. jeder immatrikulierte/beurlaubte Studierende, die/der beabsichtigt, das Studium an der Filmuniversität fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Filmuniversität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung wird durch die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren für das entsprechende Semester erklärt. Der Betrag muss innerhalb der festgesetzten Frist auf dem in der Rückmeldeaufforderung angegebenen Konto der Filmuniversität eingegangen sein. Damit gilt die Rückmeldung als vollzogen, soweit die Verpflichtung hinsichtlich der studentischen Krankenversicherung erfüllt ist. Es sei denn, andere Regelungen dieser Ordnung schließen eine Rückmeldung aus.

(2) Eine Rückmeldung nach der festgesetzten Frist gilt als verspätet. Für die verspätete Rückmeldung innerhalb einer festgelegten Nachfrist ist eine Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Filmuniversität in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(3) Die Studierende/der Studierende erhält nach Eingang der Beiträge und Gebühren

- einen Studierendenausweis und
- Studienbescheinigungen.

§ 8 Beurlaubung

(1) Eine Studierende/ein Studierender kann auf schriftlichen, begründeten Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. Krankheit, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Inanspruchnahme der Schutzfristen lt. Mutterschutzgesetz und Elternzeit gem. § 14 Abs. 2 Satz 4 BbgHG
3. Pflege bzw. Betreuung naher Angehöriger der/des Studierenden,
4. Studium oder Praktika im Ausland,
5. Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der für den Studiengang zuständigen Fakultät.

Über andere Gründe wird nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.

(2) Der Antrag ist gesondert für jedes Semester innerhalb der Frist zur Rückmeldung im Bereich Studienangelegenheiten zu stellen. Außer in den Fällen gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist die Zustimmung des Studiendekans/ der Studiendekanin einzuholen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen möglich. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Bei einer Beurlaubung aufgrund von Krankheit ist ein ärztliches, ggf. amtsärztliches, Attest mit nachvollziehbarer Beschreibung der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer vorzulegen.

(3) Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nicht mehr als zwei Semester zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall ein. Die wiederholte Beurlaubung ist zulässig.

(4) Eine Beurlaubung ist nach Ablauf der Regelstudienzeit in der Regel nur in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich.

(5) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von zwei Semestern hinaus ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten werden auf die Höchstdauer der Beurlaubung nicht angerechnet.

(6) Während der Beurlaubung behält die/der Studierende ihre/seine Rechte als Mitglied. Die Beitrags- und Gebührenpflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, soweit die Beitragsordnung des Studentenwerkes, die Satzung der Studierendenschaft und § 14 Abs. 2 Satz 4 BbgHG nichts anderes vorsehen.

(7) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung aller Einrichtungen der Filmuniversität, ausgenommen der Hochschulbibliothek/ Mediathek. Das Recht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, besteht fort, soweit zu ihrer Vorbereitung und Durchführung, außer zum Prüfungstermin selbst, keine Ressourcen der Filmuniversität erforderlich sind.

(8) Urlaubssemester werden als Hochschulsesemester, nicht aber als Fachsemester gezählt.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Eine Studierende/ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie/er

1. die Abschlussprüfung bestanden hat; sofern sie/er nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweist.
2. eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat;
3. nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;
4. der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen ist, den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt hat (§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3 BbgHG)
5. das Studium in keinem Studiengang fortführen darf;
6. ei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang das Ausbildungsverhältnis ohne den vorgesehenen Ausbildungsabschluss rechtswirksam beendet hat und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen und der Hochschule nachgewiesen worden ist,
7. die zu entrichtenden Beiträge auch in der Nachfrist nicht gezahlt hat;
8. er Pflicht zur studentischen Krankenversicherung nicht nachgekommen ist oder
9. mit der Ordnungsstrafe der Exmatrikulation belegt worden ist.

(2) Bei Bestehen der Abschlussprüfung findet die Exmatrikulation zum Ende des Semesters statt, in dem die/der Studierende die Abschlussprüfung bestanden hat. Im Falle eines schriftlichen Antrages der/des Studierenden auf Exmatrikulation erfolgt die Exmatrikulation zu dem beantragten Zeitpunkt beziehungsweise zum Ende des laufenden Semesters. Sie kann frühestens mit dem Tag wirksam werden, an dem der Antrag im Bereich Studienangelegenheiten eingeht. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Exmatrikulation wegen Nichtrückmeldung der/des Studierenden vorgenommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie/er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

(4) Die Exmatrikulation ist - außer bei Exmatrikulation gem. Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 - schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Studierenden zuzustellen.

(5) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Filmuniversität. Die/der Studierende händigt

- ihren/seinen noch gültigen Studierendenausweis und
- Studienbescheinigungen aus.

(6) Über die Exmatrikulation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 10 Teilzeitstudium

(1) Regelungen zum Teilzeitstudium werden in der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

(2) Für Teilzeitstudierende gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsesemester gezählt.

(4) Der Antrag auf ein Studium in Teilzeit gem. § 5 Abs. 2 ff. ist mit Beginn des Semesters, das dem Semester vorausgeht, ab dem in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen; in der Regel, spätestens jedoch bis zum Beginn der Rückmeldefrist. Wird ein Studium in Teilzeit für das erste Fachsemester beantragt, ist der Antrag bis zum Beginn der Immatrikulationsfrist zu stellen.

§ 11 Austauschstudierende

(1) Studierende und Absolventinnen/Absolventen ausländischer Hochschulen können befristet für bis zu 2 Semester die Immatrikulation in einem ihrem Studium im Ausland entsprechenden Studiengang beantragen. Die Entscheidung über eine befristete Zulassung und den zulässigen Umfang der möglichen Studien- und Prüfungsleistungen trifft die ständige Kommission für den jeweiligen Studiengang. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen besteht nicht. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich.

(2) Für Austauschstudierende gelten darüber hinaus die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 12 Promotionsstudierende

(1) Doktorandinnen und Doktoranden werden als Promotionsstudierende immatrikuliert, sofern sie nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der Filmuniversität stehen oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Filmuniversität oder aus anderen Gründen auf eine Einschreibung verzichten. Die Immatrikulation ist mit Beginn eines jeden Semesters möglich. Die Immatrikulation wird auf 3 Jahre befristet, diese Frist kann nach Stellungnahme des Promotionsausschusses gemäß Promotionsordnung der Filmuniversität in der Regel nur einmal für maximal ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren verlängert werden.

(2) In einem kooperativen Promotionsverfahren zwischen der Filmuniversität und einer Fachhochschule können Promotionsstudierende, sofern diese nicht an der Filmuniversität immatrikuliert sind, an der Fachhochschule immatrikuliert werden. Sie erklären ggf. gegenüber dem Bereich Studienangelegenheiten zu Beginn des Promotionsvorhabens schriftlich den Verzicht auf die Immatrikulation an der Filmuniversität, um an der Fachhochschule immatrikuliert werden zu können.

(3) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung darüber hinaus sinngemäß.

§ 13 Meisterschülerstudierende

(1) Studierende, die die Zulassung zum Meisterschülerstudium gemäß der Meisterschülerordnung erhalten haben, werden immatrikuliert. Die Immatrikulation wird auf zwei Jahre befristet, diese Frist kann mit Beschluss der Meisterschülerkommission um maximal ein Semester verlängert werden.

(2) Für Meisterschülerstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung darüber hinaus sinngemäß mit Ausnahme des § 8.

§ 14 Nebenhörerinnen/Nebenhörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können nach Maßgabe der Kapazitäten und bei Nachweis der Qualifikation für die gewählten Lehrveranstaltungen auf Antrag als Nebenhörerinnen/Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die für Nebenhörerinnen/Nebenhörer offenen Lehrveranstaltungen werden von den Dekaninnen/Dekanen der Fakultäten für jedes Semester festgelegt. Nebenhörerinnen / Nebenhörer werden nicht immatrikuliert, sie sind nicht Mitglieder der Filmuniversität.

(2) Die Teilnahmegenehmigung wird für maximal 8 Semesterwochenstunden, jedoch nicht für Einzelunterricht und in der Regel nicht für künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen erteilt.

(3) Die Zulassung als Nebenhörerin/Nebenhörer ist innerhalb der festgelegten Frist zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist die aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Antragstellerin/der Antragsteller als Haupthörerin/Haupthörer eingeschrieben ist, einzureichen. Im Falle der Genehmigung wird eine Teilnahmeberechtigung für das jeweilige Semester ausgehändigt.

(4) Nebenhörerinnen/Nebenhörer können Leistungsnachweise erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen belegten Fach mit Zustimmung der Prüferin/des Prüfers und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf insgesamt nicht dem Abschluss in einem Studiengang entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

§ 15 Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können auf Antrag Gasthörerinnen/Gasthörer zugelassen werden, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen/Gasthörer sind nicht Mitglieder der Filmuniversität.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer ist eine Gasthörergebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Filmuniversität in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer erfolgt nur nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und wenn die Qualifikation für die gewählte Lehrveranstaltung nachgewiesen ist. Die Teilnahme genehmigung wird für maximal 8 Semesterwochenstunden erteilt. Ausgeschlossen ist die Teilnahme am Einzelunterricht und in der Regel an künstlerisch-praktischen Lehrveranstaltungen. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität ist nur möglich, wenn dadurch Haupt- und Nebenhörerinnen/Haupt- und Nebenhörer der Filmuniversität im Studienbetrieb nicht behindert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(4) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist innerhalb der festgelegten Frist zu stellen. Im Falle der Genehmigung wird nach Eingang der Gasthörergebühren auf dem angegebenen Konto der Filmuniversität eine Teilnahmeberechtigung für das jeweilige Semester ausgehändigt.

(5) Gasthörerinnen/Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen einer Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität in Kraft. Damit tritt die Immatrikulationsordnung der HFF vom 17.02.2009, außer Kraft.